

Satzung (ergänzte Fassung vom 21.11.2015)

und Jugendordnung

der Apostolischen Gemeinschaft e.V., Sitz Düsseldorf

in der Fassung vom 21.11.2015

Präambel

Die Apostolische Gemeinschaft e.V., Sitz Düsseldorf, ist eine christliche Glaubensgemeinschaft mit geistlich-religiöser Zielsetzung.

Für jede Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaft ist das Evangelium von Jesus Christus maßgebende Anleitung.

Alle Aufgaben sind daher zuerst aus der Sicht des Evangeliums wahrzunehmen, welches in jedem Falle Vorrang vor den menschlichen Satzungen hat.

Da die Gemeinschaft jedoch in eine Gesellschaft integriert und einer staatlichen Ordnung unterstellt ist, bedarf es zur Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen einer

S A T Z U N G

Wenn nachfolgend von Leitern die Rede ist, gilt es gleichfalls für Leiterinnen, bei Amtsträgern für Amtsträgerinnen, usw.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen "Apostolische Gemeinschaft" besteht ein im Vereinsregister eingetragener Verein (Körperschaft des Privatrechts).

2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Er umfasst alle Ortsgemeinden in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Die Apostolische Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Religion im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Zweck der Körperschaft ist die Verbreitung und Förderung des christlichen Glaubens auf der Grundlage der Heiligen Schrift und die gelebte Ökumene mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinden.

5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Gottesdiensten, die Feier der Taufe, des Abendmahls und der Versiegelung, Unterweisung der zum Gemeindedienst berufenen Mitarbeiter, Erteilung von Religionsunterricht, sorgfältige Jugendpflege und Jugendfürsorge nach den Richtlinien der Jugendordnung der Apostolischen Jugend (siehe Satzungsanhang), Durchführung von Beerdigungen und Pflege des Andenkens der Toten; Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von kirchlichen Gemeindehäusern und Versammlungsräumen; Mildtätigkeit und Wohlfahrtspflege durch Unterstützung bedürftiger Personen und solcher Organisationen, die dieselben Zwecke verfolgen. Grundlage der erforderli-

chen Amts- und Kultushandlungen ist die Gemeinde- und Gottesdienstordnung der Apostolischen Gemeinschaft e.V., Sitz Düsseldorf.

6. Zur Umsetzung des in Absatz 5 beschriebenen Satzungszwecks bietet die Apostolische Gemeinschaft e.V. – wo durchführbar – jährlich zielgerichtete Veranstaltungen an, die ein- oder mehrtägig zur Einübung und Förderung des christlichen Glaubens durchgeführt werden (sogenannte Zielveranstaltungen).

7. Die ganze Gemeindearbeit ist so ausgerichtet, dass Gäste immer herzlich willkommen sind.

8. Die Apostolische Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Aufbau und Organisation

1. Die geistliche Leitung der Apostolischen Gemeinschaft liegt vorrangig in der Zuständigkeit der Apostel. Sie können für ihre Tätigkeit Wirkungsbereiche festlegen.

2. Die Wirkungsbereiche werden in der Regel in Bezirke eingeteilt; ein Bezirk wird von einem Bezirksleiter geleitet.

3. Ein Bezirk umfasst mehrere Gemeinden, für die jeweils ein Gemeindeleiter verantwortlich ist.

4. Die übrigen organisatorischen sowie die verwaltungs- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten regeln sich nach den Bestimmungen dieser Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Apostolischen Gemeinschaft e.V., Sitz Düsseldorf.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Taufe im Namen des dreieinigen Gottes empfangen hat und erklärt, dem christlichen Evangelium und dem Glaubensbekenntnis der Apostolischen Gemeinschaft entsprechend leben zu wollen und deren Satzung rechtsverbindlich anzuerkennen. Dies geschieht durch Unterschrift der Personalienkarte.

Religionsunmündige Personen werden mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, der auch die Personalienkarte unterzeichnet, als Mitglied aufgenommen.

2. Bestehen gegenüber einem Bewerber Bedenken, so entscheidet der Bezirksleiter nach Anhörung des Gemeindeleiters sowie zweier weiterer Mitglieder der betreffenden Gemeinde über dessen Aufnahme.

3. Jedes Mitglied ist gehalten, die Gottesdienste regelmäßig zu besuchen und der Gemeinschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten zu dienen. Es verpflichtet sich, durch ein regelmäßiges, seinen persönlichen Verhältnissen angemessenes Opfer einen Beitrag für die Gemeinschaft zu leisten.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen durch das Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr erfüllt werden.

Über das Erlöschen der Mitgliedschaft entscheiden nach Anhörung des Gemeindeleiters der Bezirksleiter und der zuständige Apostel. Die Mitgliedschaft lebt auf, wenn das frühere Mitglied die Mitgliedschaftsvoraussetzungen wiederum angemessen erfüllt.

§ 4 Organe

Organe der Apostolischen Gemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Geschäftsleitung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung. Für je angefangene 300 stimmberechtigte Mitglieder eines Bezirks wird ein(e) Delegierte(r) gewählt, der/die in den vom Vorsitzenden des Vorstands einberufenen Delegiertenversammlungen mitzuwirken hat.

2. Die Bezirksleiter schlagen aufgrund ihrer Sachkenntnis geeignet erscheinende Mitglieder zur Wahl als Delegierte vor. Diese Vorschläge können durch Nominierungen aus den Gemeinden ergänzt werden. Unter der Voraussetzung eines rechtzeitig bekanntgegebenen Wahltermins müssen alle Wahlvorschläge zur Delegiertenwahl der Geschäftsleitung bzw. der Gemeindeverwaltung mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin zur Kenntnis gebracht werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird für jede einzelne Gemeinde oder auch für mehrere räumlich nahe beieinander liegende Gemeinden vom Vorsitzenden des Vorstands durch Aushang im Kirchensaal oder durch mündliche Einladung am Schluss eines Gottesdienstes einberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Bezirks- oder Gemeindeleiter oder deren Vertreter geleitet.

5. Aus dem Kreis der Vorgesprochenen gilt/gelten das/diejenige(n) Gemeindemitglied(er) als gewählt, das/die die meisten Stimmen erhält/erhalten.

6. Die Mitgliederversammlung wählt ihre Delegierten für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Delegierten kann das Gemeindemitglied mit den nächst meisten Stimmen nachrücken, ansonsten erfolgt eine Nachwahl.

7. Stimmberechtigt ist jedes über 14 Jahre, wählbar jedes über 18 Jahre alte Mitglied.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den in den Mitgliederversammlungen gewählten Delegierten,
- c) dem vom Vorstand berufenen Jugendsekretär,
- d) den Vertretern der Jugendverbände.

2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastungserteilung für die Geschäftsleitung,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- c) Abberufung des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen gemäß § 27 Abs. 2 BGB.

3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder erschienen sind. Sie fasst ihre Beschlüsse bei Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit, im übrigen mit einfacher Mehrheit. An der Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchstabe a) nehmen die dem Vorstand angehörigen Mitglieder der Geschäftsleitung nicht Teil.

4. Eine Übertragung des Stimmrechts ist in Ausnahmefällen möglich. Das Stimmrecht kann delegiert werden an eine/n andere/n Delegierte/n, ein anderes Mitglied, das bei der Delegiertenwahl kandidierte oder auch ein anderes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat (§5 Abs. 7). Voraussetzungen sind, dass die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung noch besteht und die Delegation schriftlich vorliegt.

5. Zur Gültigkeit der in den Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll hierüber erforderlich, das von dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Vertreter und von mindestens vier Mitgliedern der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen ist.

6. Ordentliche Delegiertenversammlungen finden einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen. Der Vorsitzende ist berechtigt und auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung verpflichtet, außerordentliche Delegiertenversammlungen mit einer Vorlauffrist von zwei Wochen einzuberufen.

7. Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung sind berechtigt, dem Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen für die jeweils nächste Delegierten-

versammlung Themen- und Beschlussvorschläge zu unterbreiten, die als Tagungsordnungspunkte anlässlich der Delegiertenversammlung zu berücksichtigen sind. Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung sind über solche Vorschläge rechtzeitig und ausführlich schriftlich zu unterrichten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus den gemäß der Gemeinde- und Gottesdienstordnung der Apostolischen Gemeinschaft e.V., Sitz Düsseldorf, berufenen Aposteln, Bischöfen und Ältesten zusammen.

2. Der Vorstand wählt vorrangig aus dem Kreis der Apostel den Vorsitzenden des Vorstands sowie dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Die übrigen Vorstandsmitglieder beraten die Geschäftsleitung in Vermögens- und Verwaltungsangelegenheiten. Das Mitwirkungs- und Beschlussrecht der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Apostolischen Gemeinschaft e.V., Sitz Düsseldorf. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Vorstand. Über die Voraussetzungen für "maßgebliche Entscheidungen" gemäß § 9 Absatz 4 dieser Satzung befindet der Vorstand mehrheitlich.

4. Der Vorstand beruft den Jugendsekretär des Jugendverbandes.

5. Zur Überprüfung und Bestätigung verantwortungsbewusster Geschäftsführung wird durch den Vorstand aus den nicht zur Geschäftsleitung gehörigen Vorstandsmitgliedern im Turnus von jeweils zwei Jahren ein Dreiergremium bestimmt, dem jederzeit Einblick in die Geschäftsunterlagen der Verwaltung zu gewähren ist. Einmal im Jahr ist von diesem Gremium eine interne Buchprüfung durchzuführen, deren Ergebnis der Delegiertenversammlung mitzuteilen ist.

§ 8 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

2. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 9 Geschäftsleitung

1. Der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter vertritt mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern den Verein rechtsverbindlich.
2. Der Vorsitzende ernennt einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
3. Der Vorsitzende des Vorstands und der Geschäftsführer stellen gemeinsam die Geschäftsleitung dar.
4. Die Geschäftsleitung stützt sich bei maßgeblichen Entscheidungen auf die Zustimmung des Gesamtvorstands.

§ 10 Vermögen und Geschäftsführung

1. Einkünfte und Vermögen der Apostolischen Gemeinschaft dürfen ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die mit dieser Satzung in Einklang stehen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Apostolischen Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Die hauptamtlichen Bediensteten der Apostolischen Gemeinschaft haben Anspruch auf ein Gehalt und eine dementsprechende Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Die Festsetzung der Vergütungen erfolgt durch den Vorstand in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Kommune NRW.
3. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und bis zu der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
4. Die Mitglieder der Apostolischen Gemeinschaft haben keinen Eigentumsanspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Buchführung sowie die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung muss jedes Jahr durch einen Buchsachverständigen geprüft werden. Der vom Buchsachverständigen erstellte Prüfungsbericht ist allen Vorstandsmitgliedern und den Delegierten zur Kenntnis zu bringen.
6. Im übrigen erfolgen die Vermögensverwaltung und die Geschäftsführung nach der Geschäftsordnung und den Bestimmungen der Apostolischen Gemeinschaft e.V., Sitz Düsseldorf.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder, die gemäß Kirchenbuch bzw. Mitgliederverzeichnis der Apostolischen Gemeinschaft angehören.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Verbreitung und Förderung des christlichen Glaubens auf der Grundlage der Heiligen Schrift und der gelebten Ökumene mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Der Verein "Apostolische Gemeinschaft", Sitz Düsseldorf, ist am 2. Mai 1955 unter Nr. 2108, am 3. März 1965 umgeschrieben unter Nr. 3885, in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen worden.

2. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung der Apostolischen Gemeinschaft, Sitz Düsseldorf, in der Fassung vom 18. Dezember 2000 mit den Änderungen vom 29.11.2003, 17.11.2007 und 14.11.2009.

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister unter Nr. 3885 eingetragen.

Siegel
des Amtsgerichts Düsseldorf

Düsseldorf, den 21. Juni 2012
Amtsgericht, Abt. 89

Jugendordnung - Apostolische Jugend Verband Rheinland, Sitz Düsseldorf

§ 1 Name und Sitz

Die Jugendgruppen der Apostolischen Gemeinschaft e.V., Sitz Düsseldorf, haben sich im Landesteil Nordrhein des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in der Organisation "Apostolische Jugend", Verband Rheinland, zusammengeschlossen.

Die Organisation gehört dem Erwachsenenverband an und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck

1. Die Apostolische Jugend betreibt die Heranbildung und Stärkung des christlich religiösen Lebens gemäß des apostolischen Glaubensbekenntnisses und des biblischen Evangeliums. Sie will in diesem Sinne den Jugendlichen Hilfen zur Lebensbewältigung geben und sie zur täti-

gen Nächstenhilfe und zum Missionsdienst durch die Verbreitung christlicher Grundsätze anleiten.

2. Zu ihren Zielen gehört die Entwicklung und Förderung geistlicher Gaben und Fähigkeiten sowie die Pflege der Gesundheit des Körpers.

Diese Erziehungs- und Bildungsarbeit erstreckt sich auf Unterricht und Studium geeigneter Literatur, vornehmlich der Heiligen Schrift, auf Gottesdienste, Referate und Diskussionen jugendpflegerischer Themen und auf die Pflege musischer Begabungen.

Zur Pflege der Gesundheit des Körpers dienen Beratungen und Unterweisungen, insbesondere über die Gefahren von Genussgiften, Drogen und gesundheitsschädigendem Verhalten;

Wanderungen, Fahrten und Jugendfreizeiten;

gesellige Zusammenkünfte und sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

3. Die Apostolische Jugend will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Sie ist gewillt, an Aufgaben gemeinsamen Interesses nach den Grundsätzen der Jugendhilfe mitzuwirken.

Sie bejaht den freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und tritt ein für die Freiheit des Glaubens und Gewissens und die persönliche Freiheit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Apostolischen Jugend können Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 14 bis 25 Jahren sein, die sich zu den unter § 2 genannten Zielen bekennen und sie zu erstreben suchen. Für Jugendgruppenleiter(innen) gilt die Alterseinschränkung nicht.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eigenhändige Unterschrift in der Mitgliederliste erworben.

3. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft verlieren, wenn ihre Auffassungen und Verhaltensweisen mit den unter § 2 aufgeführten Zielen nicht mehr übereinstimmen.

Über den Verlust der Mitgliedschaft entscheidet nach Anhörung eine Kommission, welcher der Bezirksleiter, der Jugendsekretär, der (die) Jugendgruppenleiter(in) und drei zu wählende Jugendliche angehören sollen, die Mitglieder des Erwachsenenverbandes sein müssen. Die Entscheidungen werden mit Zweidrittel-Mehrheit getroffen.

§ 4 Organisation

1. Eine Jugendgruppe ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern aus einer oder mehreren Ortsgemeinde(n).

Die Jugendgruppe hält in der Regel mindestens einmal in der Woche eine Zusammenkunft ab. Zu diesem Zweck stellt die Apostolische Gemeinschaft e. V. Räume zur Verfügung.

2. Zur Gruppenleitung gehören:

der (die) von der Gemeindeleitung bestellte(n) Jugendgruppenleiter(in) und der Arbeitsausschuss.

Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus:

den Jugendgruppenhelfer(inne)n,
den Arbeitsgruppenleiter(inne)n,
einem(r) Schriftführer(in),
einem(r) Kassenverwalter(in).

Der Arbeitsausschuss tritt in der Regel monatlich zusammen und hat die Aufgabe, für die Gestaltung und Organisation der Zusammenkünfte und Unternehmungen durch Vorbereitung geeigneter Programme zu sorgen.

Den Vorsitz führt der (die) Jugendgruppenleiter(in), denen es in Sonderheit obliegt, für die Berücksichtigung und Einhaltung der unter § 2 genannten Ziele Sorge zu tragen.

3. Mehrere Jugendgruppen bilden einen Jugendbezirk. Mindestens vierteljährlich kommen die Jugendgruppenleiter(innen) und die Arbeitsausschüsse auf Bezirksebene zusammen.

Zur Aufgabe dieses Gremiums gehört:

- a) Erstellung eines allgemeinen Rahmenprogramms,
- b) Austausch der Arbeitsergebnisse und -erfahrungen,
- c) Zusammenarbeit mit anderen Bezirksgruppen und Jugendgemeinschaften, Pflege internationaler Begegnungen,
- d) Verwendung und Vermittlung finanzieller Zuschüsse.

Den Vorsitz führt der (die) Bezirksjugendleiter(in), der (die) vom Bezirksleiter des Erwachsenenverbandes berufen wird.

4. Die Jugendbezirke stehen unter der Betreuung und der beratenden Aufsicht der Bezirksjugendleiter(innen) und der Bezirksleiter, der Gesamtverband unter der des Vorsitzenden des Erwachsenenverbandes.

5. Der vom Vorstand des Erwachsenenverbandes berufene Jugendsekretär koordiniert die Jugendarbeit und ist für organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Gesamtjugendverbandes verantwortlich.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

Planung und Durchführung von Jugendleiter-Seminaren,

Vorbereitung von Jugendtagungen des Gesamtverbandes,

Planung und Durchführung von Bezirksjugendleiter-Besprechungen,

Auswahl und Angebot von Tagungs- und Freizeitstätten,

Entgegennahme von Anträgen zu Satzungsänderungen und Weiterleitung derselben über den Vorsitzenden des Vorstands des Erwachsenenverbandes an die Delegiertenversammlung.

§ 5 Wahl

1. Der Jugendverband wählt aus seinen Mitgliedern zusätzlich und separat zur Delegiertenversammlung des Erwachsenenverbandes durch Stimmenmehrheit für je angefangene 500 Mitglieder eine(n) Vertreter(in) in die Delegiertenversammlung des Erwachsenenverbandes. Gemäß der Satzung des Erwachsenenverbandes gilt die Wahl für jeweils fünf Jahre. Scheidet diese(r) aus dem Jugendverband aus, so erfolgt eine Nachwahl..

2. Die Wahl der Arbeitsausschüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit in der Jahresmitgliederversammlung der Jugendgruppe. Diese Wahl gilt jeweils für ein Jahr.

3. Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren und zu Händen des Bezirksjugendleiters (Wahl der Arbeitsausschüsse) bzw. des Jugendsekretärs (Delegiertenwahl) weiterzuleiten.

Alle Funktionen in der Jugendarbeit werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 6 Berichts- und Kassenwesen

1. Die Apostolische Gemeinschaft e.V., Sitz Düsseldorf, fördert die Aufgaben des Jugendverbandes durch angemessene finanzielle Unterstützungen.

2. Aufnahmegebühren und laufende Beiträge werden nicht erhoben. Freiwillige Gaben und sonstige Spenden vereinnahmt die Kasse der Jugendgruppe. Der (die) Kassenverwalter(in) sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung aller Ein- und Ausgänge.

3. Alle Gelder dürfen lediglich zur Unterhaltung und Förderung des Jugendverbandes verwendet werden.

4. Die Kassenverwalter haben auf Anforderung der Geschäftsleitung oder des Vorstands der Apostolischen Gemeinschaft e.V., Sitz Düsseldorf, Bericht zu erstatten.

5. Bei Auflösung der Jugendgruppe ist etwaiges Restvermögen und von der Gemeinschaft zur Verfügung gestelltes Inventar und anderes Material dem Erwachsenenverband zuzuführen. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anteil.

§ 7 Satzungsänderung

1. Die Jugendordnung der Apostolischen Jugend, Verband Rheinland, ist Bestandteil der Satzung der Apostolischen Gemeinschaft e.V., Sitz Düsseldorf.

2. Die einzelnen Jugendgruppen sind nicht berechtigt, Änderungen der Jugendordnung vorzunehmen. Derartige Anträge sind an den Jugendsekretär zu richten, der sie über den Vorsitzenden des Vorstands des Erwachsenenverbandes an die Delegiertenversammlung weiterreicht.

Diese Jugendordnung ersetzt die Jugendordnung vom 18. Dezember 2000

Düsseldorf, den 12. Mai 2012

Unterschriften